

Wichtige Informationen für ausländische Studenten aus Staaten, die nicht zur EU gehören

1. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Studium

Die Einreise ins Bundesgebiet erfolgt mit einem Visum, das Ihnen durch die für Ihren Heimatort zuständige deutsche Auslandsvertretung erteilt wurde. Das Visum hat in der Regel eine Gültigkeit von 3 Monaten und gilt während dieser Zeit als Aufenthaltstitel.

Nach Ablauf des Visums wird der Aufenthaltstitel in Form der Aufenthaltserlaubnis erteilt. Wichtig ist, dass die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt, bevor das Visum abgelaufen ist.

Studienvorbereitende Maßnahmen (studienvorbereitende Sprachkurse und Studienkollegs) werden dem Aufenthaltswitzweck Studium zugerechnet.

Die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Erteilung der Aufenthaltserlaubnis“.

2. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Studium

Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt in der Regel für 2 Jahre (kürzere Geltungsdauer z.B. bei Gaststudenten), solange das Studium noch nicht abgeschlossen ist und die zulässige Studiendauer (siehe 4.) nicht überschritten wird.

Wichtig ist, dass die Beantragung der Verlängerung erfolgt, solange die Aufenthaltserlaubnis noch gültig ist.

Empfohlen wird eine Beantragung ca. 4 bis 6 Wochen vor Ablauf. Seitens der Ausländerbehörde wird angestrebt, Sie dazu rechtzeitig vorher anzuschreiben. Die Verlängerung gilt jedoch auch dann noch als rechtzeitig beantragt, wenn der Antrag **spätestens am letzten Tag der Gültigkeit** gestellt wird.

Die für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis“.

3. Wechsel der Fachrichtung/Hochschulart

Die Aufenthaltserlaubnis wird erteilt für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck.

Bei Studenten besteht der Aufenthaltswitzweck im **Studium in/an einer bestimmten Fachrichtung/Hochschulart**, so dass jede Änderung der Fachrichtung/Hochschulart einen genehmigungspflichtigen Zweckwechsel darstellt.

Grundsätzlich ist der Wechsel der Fachrichtung/Hochschulart nur innerhalb der ersten 18 Monate (3 Semester) nach Aufnahme des Studiums möglich. Ein späterer Wechsel kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studium innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden kann. Ein angemessener Zeitraum ist i. d. R. dann nicht mehr gegeben, wenn das Studium unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen und des dafür aufgewendeten Zeitbedarfs innerhalb einer Gesamtaufenthaltswitzdauer von zehn Jahren nicht abgeschlossen werden kann.

Wird ein Studium innerhalb kurzer Frist erfolgreich abgeschlossen, kann für ein weiteres Studium die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn dadurch die Gesamtaufenthaltswitzdauer von zehn Jahren nicht überschritten wird.

Auch die Aufnahme eines Aufbau- oder Promotionsstudiums kann je nach Einzelfall einen Zweckwechsel darstellen und diese ist entsprechend zu beantragen. Die Beantragung erfolgt mittels des Formulars „Antrag auf Änderung der Auflagen“, erhältlich in der Ausländerbehörde. Die Gebühr beträgt 30,00 Euro unabhängig davon, ob Sie Stipendium erhalten oder nicht. Sofern mit dem Zweckwechsel gleichzeitig eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vorgenommen wird, beträgt die Gebühr 90,00 Euro.

Wichtig ist, dass der Antrag gestellt wird, bevor das Studium in/an der neuen Fachrichtung/Hochschule aufgenommen wird.

Empfehlenswert ist es, sich in der Ausländerbehörde nach der Möglichkeit des Zweckwechsels zu erkundigen, wenn Sie beabsichtigen, die Fachrichtung/ Hochschule zu wechseln oder ein Aufbau-/Promotionsstudium aufzunehmen. So können spätere Schwierigkeiten vermieden werden.

4. Zulässige Studiendauer / Prognosebescheinigung

Die zulässige Studiendauer ergibt sich aus der **an der Universität in der jeweiligen Fachrichtung üblichen durchschnittlichen Studiendauer zuzüglich 3 Semester**. Dazu existiert an der Universität eine aktualisierte Übersicht.

Sollten Sie Ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, kann über eine weitere Verlängerung nur dann entschieden werden, wenn eine **Prognosebescheinigung** vorgelegt wird, aus der ersichtlich ist

- ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt,
- wann das Studium voraussichtlich abgeschlossen wird,
- mit welchem Ergebnis das Studium voraussichtlich abgeschlossen wird.

Weiterhin wäre in diesen Fällen eine Studienverlaufsbescheinigung beizufügen. Mit einer positiven Entscheidung kann nur dann gerechnet werden, wenn nachweislich ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt und das Studium in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Als maximale Studiendauer sind insgesamt 10 Jahre vorgeschrieben.

5. Beschäftigungsmöglichkeit neben dem Studium

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 120 Tage oder 240 halbe Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit und bei einem Aufenthalt nach § 16 Absatz 1a AufenthG.

Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich sind, sind als zustimmungsfreie Beschäftigungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 BeschV keine Beschäftigung. Sie werden entsprechend nicht auf die o.g. Beschäftigungszeit angerechnet.

Sonstige empfohlene oder freiwillige Beschäftigungen, die als Praktika bezeichnet werden, kommen als zustimmungspflichtige Beschäftigungen in Betracht. Hospitationen bedürfen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Hospitation ist kein Beschäftigungsverhältnis und ist gekennzeichnet durch die Sammlung von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb.

6. Fristversäumnis

Entscheidend für die problemlose Bearbeitung Ihres Antrags ist die **rechtzeitige** Beantragung.

Der Antrag muss grundsätzlich gestellt werden, solange Ihr Aufenthaltstitel noch gültig ist, das heißt

- bei Ersterteilung: während der Gültigkeit des Visums,
- bei Verlängerung: während der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis,
- bei Auflagenänderung: **bevor** der Aufenthaltswitzweck gewechselt wird.

Bei verspäteter Beantragung ist die Ausreise und Neubeantragung des Visums bei der deutschen Auslandsvertretung erforderlich!

Sollten Sie aus objektiven Gründen (z.B. Krankenhausaufenthalt) nicht in der Lage sein, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen, ist es auf jeden Fall empfehlenswert, sich zumindest telefonisch in der Ausländerbehörde zu melden: Telefon (0335) 5523308 oder (0335) 5523329.

Nach Abgabe Ihrer Antragsunterlagen erhalten Sie einen Termin zur Abholung Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Auch hier ist es wichtig, diesen Termin möglichst einzuhalten.

Wird die Aufenthaltserlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Termin abgeholt, wird sie vernichtet. Eine Neubeantragung kann nur nach Ausreise und erneutem Visumverfahren erfolgen.

7. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung Ihrer ausländerrechtlichen Anliegen ist die Ausländerbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihren **Wohnsitz** haben; der Studienort ist hierfür unerheblich.

Die Ausländerbehörde Frankfurt (Oder) ist ausschließlich zuständig für Studenten, die nachweislich in Frankfurt (Oder) wohnhaft sind.

Für Studenten, die zwar an der Europa-Universität studieren, aber z.B. in Berlin

wohnhaft sind, wäre die Ausländerbehörde Berlin zuständig.

Für Studenten, die zwar an der Europa-Universität immatrikuliert sind, jedoch keinen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nicht.

8. besondere Formen der Aufenthaltserlaubnis

8.1 Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung (§ 16 Absatz 1a AufenthG)

Einem Ausländer kann auch zum Zweck der Studienbewerbung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Aufenthalt als Studienbewerber darf höchstens neun Monate betragen.

8.2 Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erhalten haben (§ 16 Absatz 6 AufenthG)

Einem Ausländer, dem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums fällt, wird eine Aufenthaltserlaubnis zum gleichen Zweck erteilt, wenn er

1. einen Teil seines Studiums an einer Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet durchführen möchte, weil er im Rahmen seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil seines Studiums an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union durchzuführen oder

2. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und einen Teil eines von ihm in dem anderen Mitgliedstaat bereits begonnenen Studiums im Bundesgebiet fortführen oder durch ein Studium im Bundesgebiet ergänzen möchte und

a) an einem Austauschprogramm zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teilnimmt oder

b) in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen worden ist.

8.3 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Studiums zur Arbeitsplatzsuche (§ 16 Absatz 4 AufenthG)

Nach **erfolgreichem Abschluss** des Studiums besteht die Möglichkeit, die Aufenthaltserlaubnis bis zu 18 Monaten zur Suche **eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes** zu verlängern. Bei Bedarf erhalten Sie nähere Informationen dazu in der Ausländerbehörde, Marktplatz 1, Zimmer 129.